

Andreas Spickhoff

Nachruf auf Hans-Ludwig Schreiber

10. Mai 1933 – 23. Oktober 2021

Am 23. Oktober vergangenen Jahres ist Hans-Ludwig Schreiber, Mitglied unserer Akademie in der heute so genannten Geistes- und Gesellschaftswissenschaftlichen Klasse seit 1997, im Alter von 88 Jahren in Köln verstorben. Viele unserer Mitglieder werden ihn in den Akademiesitzungen nicht mehr kennengelernt haben, die er altersbedingt und zuvor aus Zeitgründen lange nicht mehr besucht hat.

Geboren am 10. Mai 1933 in Mönchengladbach, gelangte er aufgrund einer beruflichen Veränderung des Vaters nach Hannover, einer Stadt, in der er die längste Zeit seines Lebens wohnhaft geblieben ist. Sein Studium der Rechtswissenschaft und Philosophie absolvierte er in Bonn und München. Insbesondere in Bonn zog ihn der damals prägende Strafrechtler und Rechtsphilosoph Hans Welzel an. Neben dem Referendariat in Hannover und Bonn und glänzend absolvierter Staatsexamina blieb die wissenschaftliche Beziehung zu Hans Welzel über eine Stelle als wissenschaftliche Hilfskraft aufrechterhalten; Schreiber sprach in Anlehnung an „Spagatprofessoren“ von sich selbst seinerzeit als „Spagatassistenten“ mit dem „Wohnbein“ in Hannover und dem „Assistentenbein“ in Bonn.

Nach einer Zwischenstation in der Justiz legte Schreiber dann als wissenschaftlicher Assistent von Welzel 1965 seine Dissertation zum *Begriff der Rechtspflicht* vor (erschienen 1966). Es handelt sich um eine Quellenstudie zur Geschichte des Themas. Schreiber schlug den Bogen von der Stoa der Naturrechtslehre über Thomas von Aquin, Samuel Pufendorf bis hin zu Christian Thomasius, der die „innere“ Pflicht zur Sittlichkeit von der „äußeren“ (Zwangs-) Pflicht des Rechts trennte. Schreiber zeigte die Gefahren auf, die mit einer von der Sittlichkeit losgelösten Rechtspflicht, verstanden als bloße sich regelhaft durchsetzende Macht, einhergehen. Sein Lehrer Welzel befand damals, Schreiber habe mit seiner weitgespannten und gehaltvollen Schrift einen „wesentlichen Beitrag für die rechtsphilosophische Besinnung der Gegenwart“ geleistet.

Gut fünf Jahre später, 1970, reichte Schreiber seine Habilitationsschrift mit dem Titel: *Gesetz und Richter. Zur geschichtlichen Entwicklung des Satzes ‚nullum crimen, nulla poena sine lege‘* (erschienen 1976) ein. Wiederum befasste er sich mit der Herkunft und Weiterentwicklung des zentralen, heute im Grundgesetz verfassungsrechtlich und im Strafgesetzbuch verankerten (Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes, § 1 des Strafgesetzbuchs) Prinzips in Rechtstheorie und -philosophie, Geschichte sowie in ausgewählten ausländischen Rechtsordnungen (namentlich USA und Frankreich). Dabei entwickelte er Grundstrukturen einer Auslegungslehre. Den eigentlichen Grund des Prinzips sah Schreiber nicht in einem kraft seiner Evidenz geltenden Naturrechtssatz, auch nicht im Schuldprinzip, sondern eher im Rechtsstaatsprinzip in dessen Ausprägung der Vorausschbarkeit der (straf-) rechtlichen Folgen eigenen Verhaltens, auch im Sinne des Vertrauensgedankens. Die Arbeit hätte aber nicht

Schreiber verfasst, wenn er nicht am Ende auch auf die deutlichen rechtspraktischen Grenzen des *nulla poena sine lege*-Grundsatzes hingewiesen hätte- Sie zeigen sich nicht zuletzt in der regelmäßig deutlich unbestimmten Rechtsfolge der Strafdrohung (z.B. Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) und oft einer bloß unzureichend-floskelhaften Begründung durch Gerichte für das gewählte Strafmaß („Unter Berücksichtigung aller für, aber auch gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte war eine Strafe von nicht mehr, aber auch nicht weniger als ... zu verhängen“).

Die Habilitation führte zu zahlreichen weiteren Publikationen, darunter einer Kommentierung der Einleitungsvorschriften des Strafgesetzbuches in einem damals vom Anspruch her neu konzipierten „Systematischen“ Kommentar. Eine weitere im Alternativkommentar zu Strafprozessordnung trat später hinzu. Kommentierungen, wie überhaupt das „Erbsenzählen“, wie Schreiber es oft spöttisch nannte, war allerdings letztthin seine Sache weniger.

Dafür wandte sich Schreiber umso mehr rechtspolitischen Fragen zu. Er war Mitglied einer bundesweit tätigen wissenschaftlichen Gruppe, die sich der Reform des Strafrechts widmete und deren Arbeit in einen Alternativentwurf des Strafgesetzbuchs mündete. Und genauso interessierte ihn die Reform des Strafprozessrechts, namentlich unter dem Aspekt einer Trennung von der Tatfeststellung und der Verhängung der Rechtsfolgen (sog. Tat- und Schuldinterlokut). Praktische Erfahrungen als durchaus prominenter Strafverteidiger (und früher als Richter) flossen in seine Vorschläge ein, etwa die, dass es mäßigen Eindruck macht, wenn ein Verteidiger zunächst die vorgeworfene Tat überhaupt bestreiten muss, um danach – wenn auch nur hilfsweise – für eine moderate Strafe (indes: für was eigentlich?) zu plädieren.

Seit den 70iger Jahren wandte sich Schreiber wissenschaftlich – angeregt auch durch seinen Göttinger Kollegen Erwin Deutsch, dem er freundschaftlich verbunden war (was sich auf den Assistentenkreis beider Lehrstühle übertrug) – verstärkt dem Medizinrecht zu. Neben klassischen Fragen des Arztrechts wie Einwilligung und Aufklärung und den immer wieder aktuellen Rechtsfragen der Sterbe(bei)hilfe waren es vor allem das Biomedizinrecht (etwa Embryonen- und Stammzellforschung im Recht, die PID, das Klonierungsverbot) sowie das daueraktuelle Transplantationsrecht, das Schreiber auf den Plan rief. So plädierte er etwa für eine weitgehende Überantwortung der Zuständigkeit der Organverteilung auf die Ärzteschaft und wirkte an der Entstehung des Transplantationsgesetzes von 1997 als Sachverständiger maßgeblich mit. Von 1994 bis 2006 führte er den Vorsitz in der Ständigen Kommission *Organtransplantation* der Bundesärztekammer und wurde danach zu ihrem Ehrevorsitzenden auf Lebenszeit ernannt. Aus den interdisziplinären Seminaren von Schreiber, oft zusammen mit Deutsch, ist eine in Rechtswissenschaft und -praxis einflussreiche Schule entstanden. Schreibers Publikationsliste liest sich heute wie eine Entwicklungsgeschichte des in den 70iger Jahren neuen Fachs Medizinrecht. Der interdisziplinäre Austausch war für ihn selbstverständlich. Im Spannungsverhältnis von Medizin und Recht hat er das Betätigungsfeld gefunden, in dem er

die verschiedenen Disziplinen zusammenführen konnte und nicht selten die verkrampfte Beziehung zwischen verängstigter Ärzteschaft und kühl subsumierenden Juristen – Schreiber sprach dann von „Subsumtionsautomaten“ – aufzulösen verstand, nicht selten mit großer Schlagfertigkeit und Witz (was ab und an Gegenpositionen verstummen ließ). Unsere Akademie betitelte er etwa im kleinen (und bei Laune auch im etwas größeren) Kreis als „Göttinger Professorenkalkwerk“. Die Medizinischen Fakultäten der Universitäten Göttingen und Halle würdigten ihn für seine Verdienste mit der medizinischen Ehrendoktorwürde, weitere juristische aus dem In- und Ausland kamen hinzu.

In Göttingen war Hans-Ludwig Schreiber seit 1971 als Nachfolger des einflussreichen Claus Roxin Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Allgemeine Rechtstheorie. Friedrich Schaffstein und Gunther Arzt können ihn davon überzeugen, die Roxin-Nachfolge in Göttingen anzutreten, war doch auch Hannover, damals noch ohne ICE, nur eine Eisenbahnstunde entfernt. Weitere Rufe, deren Zahl an sich schon beeindruckt, an die Universitäten in Augsburg, Kiel, Graz, Hannover, Bielefeld und Mannheim sowie an das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht als Direktor lehnte er ab. Seine durch verlustfreie Vereinfachung, Praxisnähe und Humor geprägten Vorlesungen sorgten stets für volle Hörsäle. Nicht weniger als sechs seiner Schüler haben Lehrstühle bekleidet bzw. bekleiden sie noch heute.

Einer erstarrten Rechtsdogmatik und ebenso einer praxisfernen oder gar praktisch untauglichen Rechtswissenschaft stand er geradezu spöttisch gegenüber. Schreiber war überdies in vielfältiger Weise im Bereich der Wissenschaftsverwaltung engagiert und hat auch dort deutliche Spuren hinterlassen. So gründete er zusammen mit Erwin Deutsch, finanziert durch die VW-Stiftung (deren Kuratorium er ab 1990 die maximal möglichen zehn Jahre lang angehörte und vorsah), 1979 die Forschungsstelle für Arzt- und Arzneimittelrecht, aus der das heutige Zentrum für Medizinrecht hervorgegangen ist. Er war Dekan in Göttingen, Gründungsdekan der neu gegründeten Juristischen Fakultäten der Universitäten Osnabrück (1980) und Halle (1991/92) und von 1987 bis 1990 als Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst tätig. 1992 wurde er, der bereits von 1981 bis 1983 Vizepräsident der Universität Göttingen war, zum Präsidenten der Georgia Augusta gewählt. Dieses Amt bekleidete er nach seiner Wiederwahl bis zur Altersgrenze 1998. Die Hauptaufgabe eines Universitätspräsidenten erblickte er darin, positive Entwicklungen wenigstens nicht zu behindern.

Vielleicht während seiner Studentenzeit in München entstand eine besondere Affinität zur klassischen Musik, namentlich zur Oper. So nimmt es nicht Wunder, dass er in seiner Zeit als Staatssekretär ein Sommerfestival *Musikland Niedersachsen* aus der Taufe hob und betreute. Von 1993–2008 war er Präsident der Händelfestspiele Göttingen und wurde schließlich ihr Ehrenmitglied. Alle, die ihn noch persönlich kennengelernt haben, werden einen ungewöhnlich vielseitigen Menschen – Wissenschaftler, Richter, Strafverteidiger, Politiker, Universitätspräsident und

Musikmanager – vermissen, der von Neugier, einer ungemein schnellen Auffassungsgabe, aber auch von großer menschlicher Toleranz und Fröhlichkeit geprägt war. Kurzum: Man war gerne mit ihm zusammen. Langweilig wurde es nie.